

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1785

31 (1.8.1785)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727920](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727920)

Montags, den 1^{ten} August 1785.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



31.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. Unser allergnädig-
ster Herr! wegen näherer Bestimmung der Fiscalischen Vorrechte in den Gütern und
Vermögen der Cassenbediente, Domainen-Pächter und Beamten nachstehendes Edict sub
dato Berlin den 8 Jan. h. a. haben ergehen lassen;

Wir



Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen, 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Vermöge Unserer von Anfang Unserer Regierung an beobachteten Grundsätze, nach welchen Wir die Ausübung Unserer landesherrlichen Vorrechte, mit der Conservation und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, bey ihrem Vermögen und Gerechtigkeiten, in die vollkommenste Uebereinstimmung zu setzen Uns jederzeit angelegen seyn lassen, haben Wir bereits durch ein unterm 3. August 1769. ergangenes Edict, das Vorzugsrecht Unserer Fisci in dem Vermögen Unserer Pächter und Beamten, ingleichen wegen der von Unsern Geldern an Fabrikanten und Entrepreneurs geleisteten Vorschüsse, oder auch mit andern von Unsertwegen geschlossener Contracte, dergestalt bestimmt und eingeschränkt, daß daraus für niemand, welcher sich mit dergleichen Personen in ein Darlehen- oder andern Verkehr einläßt, in soferna er nur sonst dabey die in den Gesetzen an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln beobachtet, irgend einiger Nachtheil oder Verkürzung entstehen kann.

Da wir aber wahrgenommen, daß dennoch Fälle vorkommen können, wo den Gläubigern eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke, wenn ihr Schuldner auch erst nach der Zeit des mit ihnen geschlossenen Contracts eine Cassenbediennung übernimmt; oder wenn er Uns, in der Qualität eines Pächters und Beamten, zur Zeit eines solchen Contracts zwar schon verhaftet, diese Qualität aber dem Ereditori damals unbekannt gewesen, durch das fiscalische Vorrecht, ohne alles ihr Verschulden, und bey Beobachtung aller gesetzlichen Präcautionen, gleichwohl Unsicherheit, Nachtheil und Verlust zugezogen werden können: So haben Wir resolviret, durch die gegenwärtige Verordnung auch diesem besorglichen Nachtheil für Unsere getreuen Unterthanen auf die Zukunft gänzlich abzuhelfen. Wir wollen daher und befehlen hiedurch:

I.

Daß die, Unserm Fisco, in dem Vermögen eines Cassenbedienten, Domainen-Pächters und Beamten zustehende privilegierte stillschweigende Hypothek in Ansehung der zu diesem Vermögen gehörigen Grundstücke und Immobilien aller Art, denjenigen Realgläubigern, welche ihre Forderungen vor dem Zeitpunkte, da der Schuldner die Cassenbediennung übernommen, oder als Pächter oder Beamte bey einem Unserer Domainen-Stücke bestellt worden, in die Hypothekenbücher haben eingetragen lassen, jederzeit nachstehen, und solchen Gläubigern ihre im gesetzlichen Wege einmal erlangte vorzügliche Sicherheit, durch dieses Unser fiscalisches Vorrecht, nicht im geringsten geschmälert werden solle.

II.

Wenn ein Cassenbedienter, Domainenpächter und Beamter, während der Zeit, daß er solchergestalt mit Unserm Fisco in Verbindung steht, neue Grundstücke und Immobilien, es sey unter welchem Titel es will, erwirbt und an sich bringt; so sollen nicht nur den, zur Zeit der *Acquisition*, auf ein solches Grundstück bereits eingeragene Gläubigern ihre bisherigen Gerechtigkeiten und Priorität völlig ungekränkt verbleiben, sondern auch an den rückständigen Kaufgeldern, wegen welcher sich der vorige Besitzer das Eigenthum, oder eine Hypothek vorbehalten, ingeichen den Vermächtnissen, Fideicommissen

missen, oder andern Præstationen, womit der Erblasser ein solches Gut belegt hat, wenn diese dingliche Rechte bey der Berichtigung des *Tituli possessionis* mit eingetragen worden, der Vorzug vor den fiscalischen Ansprüchen ohne alle Widerrede gebühren.

III.

Dagegen aber soll in Ansehung aller derjenigen Schulden, welche von einem Unserer Cassenbedienten, Pächter oder Beamten, nach Uebernehmung seines Amtes oder Pachtung, contrahirt worden, Unserm Fisco sein bisheriges Vorrecht, nach seinem ganzen Umfang, völlig ungeschmälert verbleiben; dergestalt, daß ein solcher Offiziant nicht bejagt sein soll, um Nachtheil dieses Vorrechts irgend einige Schulden, oder andere Real-Verbindlichkeiten, nach der Zeit, da er die Cassa, das Amt, oder die Pachtung übernommen, oder in dem Falle des §. II. nach der Zeit, da er seinen *titulum possessionis* auf ein neu erworbenes Grundstück berichtigt hat, eintragen zu lassen, wenn nicht zuvor seine Qualität als eines Cassenbedienten, Pächters oder Beamten, und die daraus für Unsern Fiscum entspringende *hypotheca tacita generalis*, in den Grundbüchern vermerkt worden.

IV.

Es soll daher ein jeder Cassenbedienter, bey Verlust seines Amtes Domeinen Pächter und Beamte hingegen, bey fünfzig bis hundert Ducaten fiscalischer Strafe, schuldig seyn, nicht nur die bey dem Antritt des Amtes oder der Pachtung besitzende Immobilien, der vorgesetzten Cammer oder andern Behörde treulich anzugeben; sondern auch eben derselben, wenn und so oft sie, während ihres Amtes oder Pachtung, ein neues Grundstück erwerben, unverzüglich, und noch vor der Berichtigung des *Tituli Possessionis* davon Anzeige zu machen.

V.

Wenn der Cammer oder andern Behörde dergleichen Anzeige zukommt, so soll dieselbe schuldig seyn, von der Qualität des Besitzers eines solchen Immobiles, und dem daraus für den Fiscum entspringenden Vorrecht, baldmöglichst, und längstens binnen zwey Monaten nach erhaltener Anzeige, der das Hypothekenbuch führende Behörde, zur Eintragung auf das Immobile, Nachricht zu geben; und letztere soll nicht nur die Eintragung selbst, auf den Grund sothaner Bekanntmachung, ohne den geringsten Zeitverlust gehörig bewerkstelligen; sondern auch diejenigen, für welche nach dem Zeitpunkt, da das Vorzugerecht des Fisci auf ein solches Immobile entstanden, bis zu demjenigen, da dessen Vermerk in dem Hypothekenbuch erfolgt ist, irgend ein dingliches Recht auf das Grundstück eingetragen worden, von diesem eingetretenen fiscalischen Vorrecht *ex officio* benachrichtigen.

VI.

Sollte daher auch ein Cassenbedienter, Pächter oder Beamte, dem Verbot §. III. zuwider, eine Hypothek oder anderes dingliches Recht auf seine Grundstücke eintragen



tragen lassen, ehe und bevor von ihm die §. IV. beschriebene Anzeige geschehen, und auf den Grund derselben die *Ingrossation* des fiscalischen Vorrechts, bewirkt worden ist, so soll dergleichen Eintragung, zum Nachtheil Unsers fiscalischen Vorrechts, nichtig und ungültig seyn, und derjenige, welcher dergleichen Versicherung angenommen hat, soll sich der Rechte und Priorität eines eingetragenen Gläubigers gegen den Fiscum keinesweges zu erfreuen haben.

VII.

So wie also überhaupt einem jeden, welcher sich auf Darlehns- oder andere Geschäfte einlassen will, schon von selbst obliegt, sich nach den persönlichen Qualitäten desjenigen, mit welchem er einen dergleichen Contract zu schließen gedenkt, und nach der davon abhängenden freyen oder eingeschränkten Disposition desselben zu erkundigen; so muß insonderheit derjenige, welcher sich seiner Forderungen wegen, von einem Cassenbedienten, Domainen-Pächter oder Beamten, durch Eintragung einer Hypothek, oder andern Realrechts, gerichtliche Sicherheit bestellen zu lassen gemeynet ist, für allen Dingen in dem ihm vorzuliegenden Hypothekenschein genau nachsehen, ob das fiscalische Vorrecht auf dem Grundstück wirklich ingrossirt sey; und wenn er dieses nicht findet, sich mit einem solchen Besitzer keinesweges einlassen; oder aber, wenn er es dennoch thut, die aus der Richtigkeit und Ungültigkeit seiner Ingrossation, in Ansehung Unsers Fiscus, für ihn entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst lediglich beyzumessen.

VIII.

Sollte jedoch wider Verhoffen der Fall eintreten, daß die Eintragung des fiscalischen Vorrechts um deswillen unterblieben wäre, weil entweder von der Cammer, oder andern vorgesetzten Behörde, die Bekanntmachung der ihr nach §. V. von dem Besitzer wirklich geschehenen Anzeige, an die Führer des Hypothekenbuchs, oder von diesen die Ingrossation selbst verabsäumt oder vernachlässiget; und dadurch ein Dritter, sich mit einem solchen Besitzer auf gerichtliche Sicherheitsbestellungen einzulassen, inducirt worden; so soll der wegen des eintretenden fiscalischen Vorrechts diesen Gläubiger treffende Verlust und Ausfall, von der Behörde, welche solchergestalt ihre Pflicht verabsäumt hat, zur Hälfte getragen werden, und nur die andere Hälfte dem Gläubiger selbst, als die rechtliche Folge seines eigenen durch unterlassene Erkundigung: Einziehung begangenen Verschens, zur Last fallen.

IX.

In dem beweglichen Vermögen der Cassenbedienten, Pächter und Beamten, sollen zwar dem Fiscus seine Vorrechte in ihrem ganzen Umfange, nach bisherigen Gesetzen, auch fernerhin verbleiben; es sollen aber dieselben auf Mobilien, die als Pertinentien zu unbeweglichen Grundstücken gehören, als die Vieh-, Feld- und Wirtschaft's-Inventaria der Güter, und was bey Häusern niet- und nagelfest ist u., nicht ausgedehnt werden; vielmehr soll in Ansehung solcher Pertinenzstücke alles dasjenige gelten, was vorstehend wegen der Immobilien selbst, zu welchen sie gehören, verordnet ist.

X.

X.

Da die Landschaftlichen, Cämmerey- und andere Städtische Cassen keine fiscalische Rechte haben; so können auch diese Corporationen sich der Unserm Fisco allein zukommenden Priorität, in dem Vermögen und Gütern ihrer Rendanten und Administratoren, keinesweges anmaßen.

XI.

Land- und Steuer-Räthe sind zu Unsern Cassenbedienten nur in dem Falle zu ziehen, wenn sie über Unsere Cassen selbst Rechnungsführer sind, oder vermöge ihres ordentlichen Amtes, Gelder, zur weitem Beförderung an eine Haupt-Casse, erheben und einzichen; nicht aber, wenn dergleichen Erhebung von ihnen nur auf einen besondern, außerordentlichen, und temporellen Auftrag ihrer Obern und Vorgesetzten geschieht; und noch vielweniger, wenn sie Cassen, deren Rendanten und Rechnungsführer, nur unter ihrer Curatel oder Aufsicht haben.

XII.

Da jedoch den Steuer-Räthen die ordentliche Receptur der Stempelgefäße in ihren Departements aufgetragen ist; so sind dieselben in dieser Rücksicht, auch wegen des dem Fisco in ihrem beweg- und unbeweglichem Vermögen zukommenden Vorrechts, andern Unserer Cassenbedienten völlig gleich zu achten.

XIII.

Bei Cassenbedienten, denen nur eine Casse von geringer Erheblichkeit anvertrauet ist, oder wo die Casseneinnahme nicht das Haupt-, sondern nur ein Nebengeschäfte ihres Dienstes ausmacht, z. E. bey Förstern, welche von dem kleinen Holzverkauf das Geld einnehmen, und zur Berechnung an die Kammer abgeben; ingleichen bey denjenigen, welchen nur einzelne Domainenstücke oder Gefälle in Bestand gegeben worden, sollen zwar die fiscalischen Vorrechte an und für sich, nach ihrem jetzt bestimmten Umfange statt finden. Es sollen aber die Krieger- und Domainen-Cammern, oder andere vorgeordnete Behörden, denenselben die Sicherheitsbestellung möglichst erleichtern; allenfalls ihre Caution auf eine gewisse proportionirliche Summe bestimmen; und solche, mit der Bemerkung, daß im übrigen das fiscalische Vorrecht in Ansehung dieses Grundstücks wegfalle, in die Hypothekenbücher eintragen lassen.

XIV.

Dasjenige, was vorstehend §. I. II. wegen näherer Bestimmung Unseres fiscalischen Vorrechts, in Ansehung der Immobilien der Cassenbedienten, Pächter und Beamten verordnet ist, soll nur auf diejenigen gezogen werden, welchen erst nach der Publication des gegenwärtigen Edicts dergleichen Bedienung, Pacht oder Amt anvertrauet

et



et worden; wohingegen es in Ansehung derer, welche schon jetzt in dergleichen Verhältnissen gegen Unsern Fiscum stehen, so lange sie daria noch verbleiben, bey den Vorschriften der bisherigen Gesetze überall sein Bewenden hat. Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, allen Unsern Landesregierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Gerichten und Beamten, wie auch Unsern *Officiis fisci* in allen Unsern Provinzen, hierdurch und kraft dieses, so gnädig als ernstlich, sich nach gegenwärtigem Edict fortan auf das genaueste zu achten, und auf dessen unverbrüchlichen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8ten Januarii 1785.

F r i e d r i c h.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi Frh. v. Heinig. v. Werder.

Als wird solches jedermann zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekant gemacht.

Murich den 18ten Julii 1785.

Königlich Preuß. Ostfr. Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Bey einer gewissen hieselbst angestellten Inquisition ist es erforderlich zu wissen, ob vor etwa 2 oder 3 Jahren in der Gegend vom Nispel ein fremder Passagier vermisst und ums Leben gebracht, wie derselbe gebrissen, aus welcher Gegend derselbe gebürtig gewesen, sodann daß derjenige aus dem Muricher Amt sich melde, welcher, diesen fremden Passagier bis in des Berend Niclesz vom Nispel Haus begleitet haben und ohne den Passagier allein zurückgekommen seyn soll.

Wer nun zur Entdeckung der Wahrheit glaubhafte Anzeige zu thun im Stande ist, der kann sich deshalb bey dem Adjuncto Fiscii Bloch melden. Murich, den 18 Julii 1785
Königl. Preussisch Ostfr. Regierung.

3 Das Königl. Grafhaus Klein-Haicke-Land im Amte Murich, welches May 1786 aus der Pacht fällt, ingleichen einige Stücklande, als 3 Grafen Woldland, 2 Grafen Schweeland, 1 Manns Kirchen-Stuhl, und der 3te Frauen Kirchen-Stuhl in hiesiger Städtts-Kirche sollen am Donnerstage den 11ten August c. anderweit öffentlich wiederum verpachtet werden. Liebhabere können sich besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, und das weitere gewärtigen. Signatum Murich in Camera am 6ten Julii 1785.



4 Die kleine Herrschaftliche Jagdt in der Gegend von Apenwolde, Hattetshausen und Bockzetel, soll auf anderweite 3 oder 6 Jahr, vom 1sten May 1786 an, öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhabere können sich am Freytag den 12ten August c. Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, und ihre Offerten zu Protocoll geben.

Signatum Alrich, am 19ten Julii 1785.

Königl. Preußl. Districtl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Am 5ten August und folgenden Tagen wollen Rath von Halem Erben in Norden allerhand Ercolog. und Juristische Bücher ausmienen lassen.

Am 22sten August wollen Rath von Halem Erben in Norden allerhand schönes Hausgeräthe, Gold und Silber, Porcellain &c. ausmienen lassen.

2 Des Johann Friederich Fröling Colonisten-Etablissement zu Middels auf 50 fl. taxiret, soll den 3ten August in Götcke Janssen Haus dasselbst öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey dem C. Rath Reuter einzusehen.

3 Des weyl. Eilt Meents Erben zu Mayenburg, Esener Amts, sämtliches Hausgeräthe, Beschlag, Früchte und Meede auf dem Halm, soll zur Befriedigung des Hausmanns Lanne Eils Hinrichs in Ven e am bevorstehenden 4ten August, Vormittags um 10 Uhr, dasselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

4 Die zu Regulirung des von weyl. Trintie Jansen nachgelassenen Budels ange- stellt: Curatoren David Caspers Hasselbrock und Dite Roelfs wollen die von der gedachten Trintie Jansen nachgelassene sämtliche Immobilien, als a) ein Haus mit Obst- und Kohlgarten, in Odersum an der Embdersstrasse im 2ten Rott stehend, b) 8 Grasen frey adlich Burg- land, c) 2 Grasen Land, d) 4 und noch 4 Diemath Land, sämtlich unter Odersum belegen, in einem Termino, am 11ten August curr. Nachmittags um 1 Uhr, zu Odersum in des Ausmieners Egberts Hause separatim öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind täglich gratis zur Einsicht, oder abschriftlich für die Gebühren, bey gedachtem Ausmiener zu bekommen.

5 Die Frau Wittwe Mudders, Antie Dirks, will ihren zu Odersumer Gast belegenen ansehnlichen Heerd Landes, bestehend in einer guten Behausung nebst geräumli- chen Obst- und Kohlgarten, und 101½ Grasen Bau- Weide- und Weedelanden, und 48 Ruten Gassland, auf der dasigen Gasse belegen, am 12ten August nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr, zu Odersum in des Ausmieners Egberts Hause verkaufen lassen. Die Conditiones sind täglich gratis zur Einsicht, oder abschriftlich für die Gebühren, bey dem Ausmiener zu bekommen.

6 Da am 5ten Julii der Verkauf der abgepfändeten Güter des Albartus Boedeker gewisser Ursachen wegen nicht für sich gegangen; so sollen nunmehr desselben
abge.



abgepfändete Güter am 9ten August vor dem Rathhause zu Norden für rückständige Landschaftliche Gefälle gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

7 Auf eingekommene Commission des Wollöbl. Amtgerichts und der Königl. Domainen Renten in Esens, sollen folgende auf der Insel Spieckerroog und Langeoog gekrandete, nach Neu Harrlinger Siel gebrachte Güter, am bevorstehenden 1ten August in des Kaufmanns Haacks Behausung auf gedachtem Neu Harrlinger Siel, Morgens um 9 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden, als
21 Tonnen Ebeer,
2 a 36 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls, 1 a 27 Fuß und 1 a 23 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls Ostseische Balken,
26 Dicheh p. m. 15 Fuß, darunter einige Enden a 6 Fuß,
1 Kiste mit allerhand Papieren.

Die Bezahlung obiger Güter ist in Cour. Gelde, 3 Monat a dato des Verkaufs.

Der Kaufmann Peter Jacob Wieborg in Esens, mand. nomine des Schiff-Capitaine Gustav Biorck, aus Schweden, will auf erhaltene Commission gleichfalls
1 Fülle, 2 Schiffslucken, 2 Schiffsbalken, 2 Lucken, 1 Stück Krumholz, 1 Rieme, 1 Plancke, 2 Kisten, sodann 12 und 15 Fuß Dielen,
in des Kaufmanns Haack Behausung auf Neu Harrlinger Siel, am gedachten 11 August öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen, diese Zahlung ist gleichfalls in Cour. 3 Monat a dato des Verkaufs.

Die Vormänder über weyl. Jan Hinrich Mammen bey dem Werdurmer alten Deich, Esener Amts, nachgelassene Kinder, wollen mit gerichtlicher Bewilligung, ihres Erblassers sämtlichen Nachlaß, als Hausgeräthe, und allerhand Hausmannsbeschlagn von Pferden, Wagen, Eyde, Pflüge, Khe, Jungvieh, nebst 37 Diemath verschiedener Früchte auf dem Halm, und 12 $\frac{1}{2}$ Diemath recht gut gewonnen Heu in Hocken am bevorstehenden 5ten August, Morgens um 9 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Die Vormänder über weyl. Gerd Reimers in Westeraccum Esener Amts, nachgelassene Kinder Jan Becker Jhben und Lanne Harms daselbst, wollen auf erhaltenen gerichtlichen Consens, ihres Erblassers sämtlichen Nachlaß, als Hausgeräthe, und Hausmannsbeschlagn, verschiedene Früchte auf dem Halm, Heu in Hocken, sodann allerhand Kradinier, und Getränk-Waaren am bevorstehenden 8ten August, Morgens um 9 Uhr daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Der weyl. Johanna Quirina Janssen des Johann Cornelius gewesener Ehefrauen, sämtliches Hausgeräthe, als Zinnen, Kinnen, Kupfer, Meßing, Betten, Porcelain, Gläser, Schräncke und s. f. soll auf Ansuchen des Vormundes, Schiffer Eassen Janssen zu Spieckerroog, auf eingekommene Commission des Wollöbl. Amtgerichts, am bevorstehenden 12ten August, Vormittags um 10 Uhr, auf der Insel Spieckerroog öffentlich durch den Ausmiener Eucken, zur Befriedignug der Creditoren und des Kindes, ausgemienet werden.

8 Der Wälder Monf. Broer Meyer in Norden, ist mandat. des Hrn. Walter in Fever noie. gesonnen, seines gedachten mandanten zu Leer resp. an der Wälderde und an der Dreckstraße liegende beide Häuser nebst einem daselbst in der Evangel. Luther. Kirche befindlichen Frauen-Sitz, am 9 August anstehend, auf der Schule zu Leer dem Weisbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Die verwittwete Frau Pastorin Pollmann zu Muttermoör, ist auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, ihres weil. Ehemannes des Hrn. Pollmanns nachgelassene schöne Büchersammlung, als auch allerhand Hausgeräthe und Hausmannsgeräthschaft mit moveantien und zwar erstere am 3 August auf der Schule zu Leer, letztere aber am 1ten ejusd. zu Muttermoör, öffentlich verkaufen zu lassen.

Die Curatoren von Kaufmann Willem E. Willemsen Voedel, sind auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, bemeldeten Willemsens schönes Warenlager, als Thee, Caffee, Zucker, Pflaumen, große und kleine Rosinen, allerhand Farben, geschnitten und ungeschnitten Toback, ungefehr 500 Stück verschiedener Sorten Fäßer, als auch allerhand Hausgeräthe am 4 August und folgenden Tagen zu Leer, bey seiner, des Willemsen Behausung, öffentlich verkaufen zu lassen; mit dem Verkauf wird des Morgens um 9 Uhr der Anfang gemacht, auch stehet das Waaren-Lager 2 Tage vor dem Verkauf, den Kauflustigen zur Besichtigung offen.

9 Da der auf den 16ten July eingefallene Subhastations Termin des Peerd Knoop Hauses cum annexis zu Goldeborg wegen einer von dem Knoop erschlichenen Inhibition nicht abgehalten werden können; so ist zu solcher Subhastation ein nochmaliger Termin auf den 27 August nächstl. anberahmet, und können die Liebhabere sich alsdann zu Jemam in des Bogten Hause einfinden, ihren Vorteil suchen, und gewärtigen, daß stehendfest dem Weisbietenden der Zuschlag geschehe. Zur Nachricht dienet noch, daß das Haus von vereideten Taxatoren auf 2150 Gulden gewürdiget worden.

10 Am 8 August Nachmittags, sollen in Aurich im schwarzen Bären, folgende Sachen, als:
2 goldene Medaillen, ein paar mit Carniolen und Diamanten in Gold eingefasste Ermel-Rindpfe, ferner an Silber: 8 feine $\frac{7}{8}$ St., 2 Leuchtern, 1 Potage und 8 Eßlöffeln, 12 Theelöffeln, 2 Zuckerzangen, 1 garnitur Spangen, 1 Punschlöffel, 1 Toback-Confoir, 2 Uag. Wasser-Dosen, 1 Besteck mit 12 Messer und Gabeln, mit silbern Blech belegten Griffen u. nach der Ausmiener-Ordnung verkauft werden.

11 Am Dienstag den 2 August, des Morgens um 9 Uhr wird in Hage in des Gastwirts Focke von Dains Haus, allerhand schönes Hausgeräthe, Zinuen, Kupfer, Linuen, Tischzeug, Etähle Tische, Schräncke, Porcellain, Gold, Silber, Juwelen und andere Prätiosa, Betten und Bettgewand, 1 Cariole mit completem neuen Geschirr, öffentlich verkauft.

12 Vermöge des vor dem Rathhause zu Norden und dem dortigen Amtgericht affigirten Subhastations-Patents soll das im Osterkluft 8 Rott No. 121 daselbst
(31 H h h h)
be.



belegene Haus des weil. Uhrmachers Jan Boockhoff, welches von beedigten Taxatoren auf 560 fl. in Gold gewürdigt worden, den 11 Julii, den 1 und 22 August des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaufe öffentlich zum Verkauf ausgeteilt, und in dem letzten dieser Termine salva approbatione judiciali dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Conditiones sind den Subhastations-Patenten beygefügt, auch bei den zeitigen Medilibus Jacobsen und Uben einzusehen.

13 Jan Hindrichs Brunius in Wybelsum ist aus freien Willen gesonnen: einen großen Warf in Wybelsum, Birde genannt, ein Stuk Spittland und 3 Grasen Grünland, auf den 17ten August, daselbst in des Brauers Jan D. Brunius Hause, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen.

14 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen ist ad instantiam des Kaufmanns Jacobus Classen Bissering zu Leer die Subhastation des Johann Tammen'schen Platzes zu Hollen, auf den 31 August 12 Oct. und 30 Nov. instehend erkannt, und ist solcher durch beedigte Taxatoren auf 3200 fl. in Gold gewürdigt.

Auch soll des Garrelt Ubben Haus und Warf zu Nemels, so auf 700 fl. gewürdigt, am 10 August, 7 Sept. und 6 October auf dem Amtshause zu Stieckhausen öffentlich ausgeteilt und verkauft werden; wider die auf solches Haus und Warf Spruchhabende Creditores ic. ist aber Citatio Edictalis cum termino ad annotandum von 6 Wochen, und zur liquidation auf den 12 Sept. instehend bey Strafe der Abweisung erkannt, und selbige dem Subhastations Patent inseriret.

15 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti soll des Gerd Jans Didden und dessen Ehefrau $\frac{1}{2}$ tel Theil eines von weil. Harm und Luiken Jacobs Didden herrührenden, in den Bunder-Banlanden belegenen Platzes, welches $\frac{1}{2}$ tel auf 1979 Gulden 3 St. 2 $\frac{3}{4}$ D. holl. gewürdigt worden, zur Befriedigung des Thee Theen Erben und Wirtse Heykes, den 6 Sept. und 18ten October im Königl. Amtshause zu Leer teilt geboten, den 17ten November 1785 aber zu Weener in des Vogt Eroegers Behausung dem Meistbietenden salva adjudicatione judiciali, losgeschlagen werden. Die Subhastations Conditiones und der Taxations Plan sind denen Patenten beigegeben, auch können selbige bei dem Ausmiener Schelken eingesehen, und für die Gebähr. Abschriften genommen werden.

Jbeling Jansen zu Wymeer ist mit gerichtlicher Erlaubniß gesonnen, das in Weender belegene und vor diesem von ihm selbst bewohnt gewesene Haus mit Garten cum annexis, welches zur Bäckerey gut aptiret ist, am 15 August anstehend, zu Weender in des Vogten Eroegers Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

16 Am Donnerstage den 18 August, werden zur Befriedigung des Schutzjuden Jacob Jochems zu Rosum, des H. Meinders daselbst beschriebene Güter, als Pferde, Kühe, Wagen, Eyde und Pflüge ic. öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkauft.

17 Am Freytag den 5 August wollen des weil. Dirck Uden Lottman, in der Haagermarsch nachgelassenen Kinder Vormünder, Roggen, Weizen, Gersten, Haber, Erbsen und Bohnen, auf dem Palm öffentlich verkaufen lassen. Am

Am Sontagabend den 6 August wollen des Freyherrn von Lutetzburg auf Dero Polder in Jan Hinrichs Hause, Weizen, Roggen, Gersten, Haber, Erbsen und Bohnen, auf dem Halm öffentlich verkaufen lassen. Berum den 27 Julii 1785.

18 Weil. Redeliff Hinrich Haus in Wittmund, soll auf Ansuchen der Erben, am 10 August öffentlich verkauft werden.

Des weil. Schiffs-Zimmermann Liemen Jacobs Schiffs-Helling mit sämtlicher Geräthschaft und Zubehör, soll am 18 August auf Carolinen-Siehl, öffentlich verkauft werden.

Jan Siebels Fuhrmann beschriebene Güter, sollen am 4 August in Wittmund, öffentlich verkauft werden.

Am 8 August sollen weil. Eilt Fürgens Güter, an Pferde, Råhe und allerhand Hausgeräth zu Abens öffentlich verkauft werden.

19 Frau Droskin von Specht, zu Wiesens, im Amte Aurich, will freywillig allerhand Hausgeräthe als Schräncke, Coffers, Stühle, Betten, Kupfer, Zinn und Messing, Porcellain, Theologische und andere Bücher, wie auch 5 Råhe und Früchte auf dem Halm, den 5 August öffentlich verkaufen lassen.

Die Curatores über Hinrich Faussen Frau zu Bedecaspel, im Amte Aurich, wollen freywillig, 7 Pferde, 12 Milch Råhe, 10 Stück jung Vieh, 2 Wagens, Eyden, Pflüge, Milch-Geräthe, und was mehr zum Vorschein kommen wird, wie auch Heu in Dypfern, Gras auf dem Halm und etliche 20 Diematen Gersten und Haber, den 6 August öffentlich verkaufen lassen.

20 Am Montag den 1 August, des Vormittags um 10 Uhr, sollen des weil. Elske Berends nachgelassene Güter, als Schräncke, Kupfer, Messing, Zinn, Linnen, Gold und Silber, zu Manschlacht öffentlich verkauft werden.

Eodem dato des Nachmittags um 1 Uhr, will Tjade Hinrichs Wittwe zu Wilsam, 10 Grafen Früchte auf dem Halm als Wintergerste, Roggen und Weizen öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Am Dienstag den 2 August, des Vormittags um 10 Uhr, wollen Dirck Eben Erben 110 Grafen Früchte auf dem Halm, als Winter- und Sommergerste, Roggen, Weizen, Haber, Erbsen und Bohnen zu Houen nahe bey Greetseel öffentlich durch den Ausmiener Storek verkaufen lassen.

Am Donnerstag den 4 August, des Vormittags um 10 Uhr, will weil. Sielrichter Dedde Janßen Wittve zu Manschlacht 71 Grafen Getreide auf dem Halm, als Wintergersten, Weizen, Haber, Erbsen, Bohnen und etliche Fuder Heu, öffentlich durch den Ausmiener Storch verkaufen lassen.

Am



Am Montag den 15 August, des Nachmittags um 1 Uhr, will Froot Eheyen ein Haus c. a. zu Pilsun öffentlich daselbst durch den Ausmiener Storch verkaufen lassen.

Am Freytag den 19 August, will Geyke Dirks ein Haus nebst Garten zu Pilsun öffentlich daselbst verkaufen lassen.

21 Des Hausmanns Ihmel Eiben in Damsun sämtliche auf dem Halm stehende Feldfrüchte und Weede, soll am bevorstehenden 15 August, Vormittags um 10 Uhr daselbst öffentlich ausgemienet werden. Esens den 27 July 1785.

22 Auf eingekommene Commission des wohlöbl. Amtgerichts werden des Kaufmanns Ulke Nimmen Becker in Stebesdorf sämtliche Meubeln, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Silber, Gold, Porcelain, Gläser, Tische, Schränke, Spiegel, sodann Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Vieh und Jungvieh, verschiedene Krämer- und Ellen-Waaren, auch Früchte und Weede auf dem Halm, Heu in Hocken, am bevorstehenden 17 August, Vormittags um 9 Uhr daselbst verkauft.

Des weil. Eilt Meents zu Meyenburg belegener Platz, cum annexis soll am bevorstehenden 16 August, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens auf 3 oder 6 Jahr May 1786 anzutreten, öffentlich nach der Ausmiener-Ordnung den Meistbietenden verheuert werden.

Auf eingekommene Commission der Wohlöbl. Dom-Rentey in Esens sollen des Hays Kemmers in Bargholt beschriebene Güter am bevorstehenden 15 August.

Des Kemmer Ulrichs, Siebelt Jhncken Hinrichs bey Alt Harrlinger-Siel und Eype Jurens bey dem Weissen Floh am 18 August, des Hillrich Hinrichs und Gretie Hayncks in Hartward am 19 August zur Tilgung rückständiger prästandorum öffentlich bey eines jedweden Behausung, Vormittags 10 Uhr ausgemienet werden. Esens den 26 Julii 1785.

23 Vermöge allerhöchsten und sonstigen Orts nachgesuchten und ertheilten Consensus de alienando, und auf erhaltene gerichtliche Commission soll des weil. Berend Habben Erben zuständigen Heerd Landes auf Schlot, bestehend in Haus, Scheune 2 Gärten und Fischreich, nebst 114½ Grasen Landes, so von vereideten Taxatoren auf 14120 Gulden 5 Sch. in Golde, nach Abzug aller Lasten gewürdiget worden, in dreyen Picitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, als am 6ten, den 13ten, sodann am 20sten August öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judicii verkauft und zugeschlagen werden. Zur Nachricht dienet, daß die beide 1ste Picitations Termine auf der Amtsg. richte Stube zu Pilsun, der letzte aber zu Pilsun in der Brauerei abgehalten werden sollen. Die Conditiones können vorher bei dem Ausmiener Storch zu Greetfiel eingesehen werden.

Verheuert



Verheurungen.

1 Da die hiesige Wage im angezeigten Termin nicht verheuret worden: so ist eine anderweitige Verheuerung auf den 12ten August angezeiget. Liebhaber werden sich am besagten Tage, des Nachmittags um 1 Uhr, auf der Wage einfinden. Zugleich wird angezeigt, daß bey neuerlicher Ausmessung des Kirchhofes eine große Anzahl Gräber befunden sind, wozu sich keine Eigner gemeldet haben. Zum Ueberflus dienet zur Nachricht, falls sich keiner in Zeit von 3 Wochen dazu aniebt, daß solche zum Besten der Kirche verkauft werden. Jemgum; den 11 July 1785.

Harm Uden, Jan G. Vienna, Kirchverwalter.

2 Der Kaufmann Reinking ist gesonnen, sehr unter Jeyerschen Klockenschlag belegenes Landgut, groß Haus Kreuz; genannt, groß 57 Matten, worunter 14 Matten Bürgerlande sind, mit recht guter Behausung, Fischteich und Garten versehen, auf einige Jahre, auf May 1786 anzutreten, zu verheuren, oder auch in Erbpacht auszuthun, auch wenn sich Liebhaber einfinden sollten zu verkaufen, und kann auf Verlangen die Hälfte, oder eine gewisse Summe des Kaufschillings, im Lande stehen bleiben; die Conditiones sind bey dem Eigner Reinking einzusehen, und Liebhaber werden ersuchet, sich bald einzufinden.

3 Der Brauer Jannes Bohlzen in Neermohr hat ein Haus und Garten und etwas dazu gehöriges Land nahe beim Verlaat in der Digumer Hamrich, so May 1786 heuerlos wird, auf 1 oder mehrere Jahre zu verheuren. Heuerlustige wollen sich bei ihm in Neermohr melden, und contrahiren.

4 Die Frau Wittwe Hanken in Aurich hat in ihrem ansehnlichen Hause vor dem Norderthor 3 große Zimmer mit Ofen, dabey eine Küche, alle nach der besten Commodität, mit oder ohne Meubela, zu vermietthen, und kann sofort angetreten werden; wer daran Gefallen hat, wolle sich bey Hinrich Heissen oder bey der Wittve melden.

5 Weyl. Noels Hinrichs Platz nebst Braugeräthe zu Wiesens, wird den 1sten August auf 6 Jahren öffentlich verheuret, und zugleich die Früchte auf dem Salm verkauft. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

6 Des weil. Johann Hinrichs Wittve und Kinder zu Desse, wollen ihr Haus nebst darin befindlichen Roggmühle cum annexis auf 6 Jahre vom May 1786 allenfalls also fort anzutreten, am 4 August Nachmittags um 1 Uhr in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verheuren lassen.

Des weil. Kaufmanns Johann Hinrichs Backers Erben, wollen 28 Diemarien Stückländer in der Wischer Verumer Amts belegen, am 4 August, Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Verum auf 3 Jahre von May 1786 öffentlich verheuren lassen.



7 Frau Deichdeputirten von der Mark ist willens, ihren Heerd Landes zu Carret, groß 120 Grasen, wovon p. m. ein Drittheil gebauet werden kann, und 9 Grasen alt Fenneland aufgedrohen werden können, auf 3 oder 6 Jahren, May 1786 antagend, aus der Hand zu verheuren. Liebhaber können sich je eher je lieber in Carret bey ihr einfinden und Heurung schliessen.

8 Der Kaufmann, Johann von Garrel, ist gesonnen, sein im Sillenstedter Kirchspiel belegenes Landguth, Summelfiede genannt, pl. m. 118 Matten groß, worunter 27 Matten Gastland und 5 Matten Wähland, nebst guter Behausung, Scheune und Backhaus, auf einige Jahre, May 1786 anzutreten, zu verheuren. Liebhaber können sich am Dienstage, als den 9ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, bey demselben alhier am alten Markte einfinden, Conditiones einsehen und Heurung treffen. Fevter, den 8ten July 1785.

9 Hindrich Lindegaard will seinen Heerd zu Wichhusen mit 70 Grasen Bau- und Grünland, am 12ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Hinte in der Wittwe Vorminns Hause, auf 6 Jahren, primo May 1786 anzutreten, öffentlich verheuren lassen. Die Conditiones sind desfalls bey gedachtem Lindegaard auf Wichhusen, und dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen.

Der Herr Pastor von Wirdum will seine Pastoreylande zu Freepsum am 2ten August daselbst in des Jacob Hilberts Hause, auf 3 oder 6 Jahren, öffentlich verheuren lassen.

10 Am Donnerstag, den 11ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, wollen des weiland Deichrichters Cornelius Jacobs Erben, die Korn-Mühle bey Greetfiel, nebst 6 Grasen Grünlanden, öffentlich auf 6 Jahre in des Sicks Mannen Behausung verheuren lassen.

11 Da die Königliche Fähre zu Detern auf May 1786 wieder aus der Pacht fällt, und dann zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 12ten August instehend angesetzt: so können sich die Pachtlustige besagten Tages, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Amthause zu Stielhausen einfinden, Conditiones vernehmen, und contrahiren.

12 Der verwittweten Frau Secretaria Rösing, will ihre 60½ Grasen Stückländer unter Hinte, am 12 August Nachmittags um 2 Uhr, daselbst in der Wittwen Vorminns Hause auf 3 Jahren öffentlich verheuren lassen.

13 Am 13 August soll die hiesige Schneide- oder Säge Mühle wegen nicht geleisteter Caution und Verheurungs Kosten, um von Stunden an, anzutreten, auf 6 Jahre im hiesigen Weinhause öffentlich verheurt werden. Norden den 26 Juli 1785.

14 Es läset Eönies Albers hiedurch bekannt machen, daß er gesonnen, seine zu Behlens in Sengwarder Kirchspiel belegene Heerdstätte, groß 120 Gras, darunter 42 Gras gut Wähland, auf einige Jahre zu verheuren, oder auch dem Besiaden nach

zu verkaufen, und kann vor Heuermann, oder Käufern diesen nächstkommenden May 1786 angetreten werden. Hiezu ist Terminus angelegt auf den 19 August bevorstehend, und können sich die Liebhaber am bemeldeten Tage in Ulrich Budden Krughause zu Scugwarden einfänden, die Conditions vernehmen und nach Gefallen accordiren.

15 Die Vormünder über weil. Faik Labben Inken Erben zu Fedderwarden in der Herrlichkeit Kniphausen, wollen das daselbst stehende denen Pupillen zuständige neue zur Handlung wohl eingerichtete, und bisbers mit gutem Succes dazu benutzte Wohnhaus samt Zubehör, im gedachten Hause, auf Sonnabend den 6 August a. c. öffentlich meistbietend verheuern.

16 Am Mittwoch den 3 August, sollen des Enger Meinders und Albert Garrels Kinder Häuser zu Greetstel öffentlich verheuert werden.

Gelder, so zu belegen.

1 By den Borgerhopmann Jacob Reevaartsz tot Emden zyn duisent Guldens holl. Courant Pupillengeld teegen gewisse Hypotheek up Intresse uyt te doen. Wyns Gading het is kan zig hierover by hem melden,

2 Der Cansley-Inspector und Notarius Burlage in Aurich hat auf bevorstehenden Michaelis zwei Capitalia, respective zu 400 Rthlr. und 1000 Gulden in Gold, gegen hialängliche Sicherheit und 5 pro Cent Zinsen zu belegen.

3 By P. van Borssum in Emden zyn als Voormonder 750 Gulden holl. regens 5 pro Cent en genoegzame Zekerheid, van nu an te bekoomen,

4 Jemand geneegen, om so voort of op anstaende Michaelis 2000 Guldens Hollans, op Secker Hypoteck teegen billeke Jntressen te willen hebben, kan sig deswegen by de Makelaar Claas Lulofs in Leer melden.

Gelder, so verlanget werden.

1 Es werden sofort 1000 bis 1500 Rthlr. in Golde gegen landübliche Zinsen auf sichere Hypotheque verlanget. Wer solche zu belegen hat, wolle sich bey dem Justiz-Commissair Steinmez in Wittmund, entweder persönlich, oder durch postfreie Briete melden.

Citati



Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Verum, ist über des weil. Ransmannes van Hoorn zu Sage Nachlassenschaft der Erbschaftliche Liquidations-Prozess eröffnet, und dem zufolge wider alle und jede Anspruch und Forderung habende Gläubiger und Prätendenten Citatio Edictalis cum termino liquidationis præclusivo auf den 24sten Augusti nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

Daß die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

2 Da bey dem Amtgerichte zu Emden, über das Vermögen des weil. Berend Heykes Wittwe und deren dreien Söhne Heere Berens, Harm Berens und Hinrich Berens zu Freepsum der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche mit ebenbefagten Personen in Verkehr stehen, oder von ihnen Pfänder, oder sonstige Brieffschaften in Händen haben, bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres Anrechts gewarnet, sich mit Bezahlung etwaiger activorum bey dem Amtgerichte zu melden.

3 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind wider alle und jede, welche auf das von dem Justiz-Commissario Justiz-Rath Hedden Mandatar. des Jhbe Eden Ehefrauen Elske Eilers in der Dornumer Grode noie. von Jan Harmens privatim erkaufte, nahe bey Kaufbeer belegene Haus cum annexis und der 1½ Diematen Landes bey dem Lokwege einzigen Real-Anspruch und Forderung oder Näherkaufs-Recht haben, Citationes Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 25sten August c. poena juris solita erkannt.

Eben daselbst sind wider alle und jede, welche auf das von dem Bäckermeister Christian Friedrich von Essen zu Nesse öffentlich erkaufte Haus des Hinrich Altens Tibben zu Nesse einigen Real-Anspruch und Forderung haben, Citationes Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 25sten August c. poena præclusi erkannt.

4 Beym Königl. Amtgerichte zu Grootstel ist, auf Ansuchen des Brauers Serd Nyken zu Grootbusen, Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch denselben von des weyland Sybe Sappen Erben öffentlich erstandene, von Serd Jacobs herrührende 7 Grasen Landes unter Grootbusen, und von dem Chirurgo Snoch aus der Hand angekaufte, von weyland Willem Herdes ehemals possedirte, 3 Grasen daselbst Ansprüche und Forderungen, wie auch (in Absicht dieser letzteren) Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 15 September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

5 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Focke Casjens, in der Niepe wegen des von dem Johann Coobs öffentlich gekauften Hauses und Garten daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 25 August a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

6 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens sind ad instantiam des Hausmanns Frerich Willems zu Uтары Edictales wider sämtliche Real Gläubiger und praetendentes des ihm von dem Willem Diten Willems zu Roggenstede verkauften, von dessen weyl. Schwester Liebe Willems herrührenden Plages, cum termino zur Angabe und justificat ion auf den 13 September nächstfl. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Eben daselbst sind auf Ansuchen des Hausmanns Gerd Ewen zu Barl^o holt Edictales wider alle und jede, welche an den von ihm anerkaufte, dem Fock^o Harms und dessen Ehefrau Amcke Hinrichs zuständig gewesenem daselbst belegenen Platz einen Real-Anspruch oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe auf den 12 September nächstkünftig bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens erkannt.

7 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des Kaufmanns Willem Claassen Willemsen und dessen Ehefrau Concurfus Creditorum eröffnet.

Sämtliche Gläubiger derselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in termino präclusio den 1ten October Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch die zu bevollmächtigende Justiz-Commissarien, Gryse, J. C. R. Sätthoff, auf hiesigem Amtgerichte zu erscheinen, um sich über das Cessions-Gesuch der Debitoren zu erklären, und ihre Ansprüche anzugeben, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau entrichten, sondern es an die interimistisch bestellte Curatores Kaufleute Johanna Gerhard und Hinrich Jansen Müller bezahlen. Etwaige Pfand-Inhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 20 Junii 1785.

8 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis, auf Ansuchen des Hausmanns Hane Luts Lubbea zu Garmis als Käufers derer des Hausmanns Claas Heeren Ehefrauen auf der Charlotten Grode zugehörig gewesenem 3 Diemat 108 Ruthen Carolinen Groden und 6 Diemath Charlotten Groden Landes, erkannt und Terminus zur Angabe und Rechtfertigung auf den 25 August dieses J. bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens erkannt.

9 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hausmanns Marten Harms auf dem Neuen Landschaftlichen Bunder Polder edictales contra quoscunque Creditores absichtlich des, ihm von den Eheleuten Harm Joffen und Tasse J. Pollmann in der Neuen Hamrich öffentlich verkauften, in der neuen Hamrich belegenen Heerd Landes, groß vl. m. 60 Grasen, cum termino reproductionis von 3 Monaten et präclusio auf den 13 Sept. nächstkünftig erkannt. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden in Absicht des Heerdes ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

10 Am 8 Dec. 1784 ist der hiesige Kaufmann Johann Georg Kröger, oder wie er sich hier genant, Johann Georg Krüger, ein Sohn des weil. Honigsiede^os und

(31 J i i i)

Mal



Malzers Hans Kröger zu Altona, mit Hinterlassung eines, am 30 Novembet 1784 errichteten Notariat-Testaments, welches in Absicht der Erbes • Einsetzung folgendergestalt wörtlich lautet,

I Seines weil. Bruders Hans Ludwig Krügers Sohn, Hans Ludwig Krüger, sollte sein einziger wahrer Haupterbe, seines ganzen nachzulassenden Vermögens seyn,

verstorben. Hierauf hat sich der Schiffzimmermann Hans Nicolaus Kröger aus Altona, ein Sohn des weil. dasigen Schiffzimmermanns, und Testatoris Bruders Hinrich Kröger, gemeldet, und da derselbe behauptet,

daß lediglich aus menschlichem Versehen, seines Vaters Rahme ganz, und sein eigener 2ter Vornahme, unrichtig in dem gedachtem Testament ausgedruckt sey, und sein weil. Oheim, durch Hans Ludwig, Niemand anders als ihn gemeinet, und einzig und allein ihn zum Erben eingesetzt habe;

so werden auf geziemendes Anhalten, des vorbenannten Hans Nicolaus Krögers, der seine Behauptung gegen jeden sich meldenden gerichtlich ausführen will, sodann des bis zu ausgemachter Sache über den unter gerichtlichem Beschlag genommenen Krügerschen Nachlaß bestellten Curatoris, Kaufmanns Wieborg,

sovol alle und jede, welche an gedachten Nachlaß, entweder ex Testamento, oder auf einige sonstige Art, ein Naberrecht zu haben vermeinen, namentlich der im Testament geschriebene Hans Ludwig Krüger, oder dessen Erben und Erbnehmer,

als alle diejenigen, welche mit oder vorzüglich vor dem Hans Nicolaus Kröger ein gleiches Recht, an die sequestrirte Erbschafts-Masse zu behaupten Vorhabens seyn möchten, und von welchen dem Provoranti seiner Aussage nach, nicht mehr bekannt, als

- 1) dessen seit 1760 nach Carolina zu Schiffe gegangener Bruder Johann Hinrich Kröger,
- 2) des verstorbenen Testatoris Schwester Anna Margaretha Kröger Kinder, nemlich Fuhrmann Michael Wahn zu Altona, und dessen ihm dem Namen und Wohnort nach unbekante Schwester,

oder deren Erben und Erbnehmer,

hiedurch vorgeladen, sich vor dem 29ten December dieses Jahres, bei dem hiesigen Stadtgerichte persölich oder durch zulässige Mandatarien, ihres Erbrechts wegen zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, mit ausdrücklicher Verwarnung,

daß sie im Ausbleibungsfall, mit ihrem vermeintlichem Erbrechte, an Johann Georg Krügers Nachlassenschaft präcludiret, ausgeschlossen, und für todt erklärt, folglich dieselbe dem Hans Nicolaus Kröger allein zuerkannt werden solle.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 1 Sten Martii 1785.

II Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg ist in Absicht der, der weyl. Anna Catharina Bülfingers (welche zuerst an Johann Heeren darauf an Johann Ihmels bei Friedeburg im Amte Esens verheirathet) aus ihren elterlichen Nachlaß weyl. Hans Peter Bülfinger und Frau zu Egel und von dieser ihren beyden, aus bei den Ehen erzeugten auch bereits verstorbenen Söhnen mit Nahmen Ihmel und Hans Peter, wovon der erste bey
sei

seinen Eltern im Amte Esens, der andere aber zu Norden als Knecht verstorben, anheim
gefallenen Erbschaft citatio edictalis wider deren Erben und Schuldener erkannt, und ter-
minus annotationis et reproductionis edictalium auf den 1sten September angeſetzt wor-
den, unter der Verwarnung

daß die außenbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verluſtig erkläret und mit ih-
rea Forderungen nur an dasjenige, was von der Maſſe nach Befriedigung der ſich
etwa meldenden Gläubiger übrig bleiben wird verwieſen.

Die außenbleibende Erben aber von dieſem Nachlaß der Anna Catharina und deren bey-
den Söhnen Jhmel und Hans Petergänzlich abgewieſen und ſolcher den gedachten Er-
ben des Hans Peter Bälſinger zuerkannt und verabſolget werden ſoll.

12 Bey dem Stadtgerichte zu Emden iſt der generale Concurs über des Brandt-
wein-Brenners Jan Schelken und deſſen Ehefrauen Vermögen eröffnet, dem zuſolge ſind
wider alle und jede, welche auf den insolventen Büdel des Jan Schelken aus irgend eini-
gem Grunde einigen Anſpruch, Forderung zu haben vermeinen möchten, Edictales ad an-
notandum et juſtificandum contra quoscumque creditores et præſtendentes cum terminis von
3 Monathen und zur præcluſiviſchen Reproduction auf den 14 Sept. nächſtkünftig mit
der Verwarnung daß die alsdann ſich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an
die Concurs-Maſſe præcludiret und ihnen deſhalb gegen die übrigen Creditores ein ewi-
ges Stillſchweigen auferleget werden ſoll erkannt.

Zugleich wird der Gemeinſchuldner Jan Schelken zum Liquidations-Termin ad
personaliter comparendum mit vorgeladen um über die Anſprüche der Gläubiger Auskunft
zu geben, mit der Verwarnung, daß falls er in Termino nicht erſcheinen ſollte nach den
Allerhöchſten Königlich-Verordnungen wider ihn als einen vorſezlichen Banqueroutirer
verſahren werden ſoll.

13 Da über des Korubrantwein-Brenners Jan Schelken und deſſen Ehe-
frauen Vermögen der Concurs eröffnet, und ein offener Arrest erlaſſen worden; als wird
allen und jeden welche von dem Gemeinſchuldner Schelken, etwas an Gelde, Sachen
Effecten oder Brieffchaften hinter ſich haben, von wegen Bürgermeiſter und Rath der
Stadt Emden angedeutet, demſelben nicht das Mindeste davon zu verabſolgen, viel-
mehr ſolches dem Gerichte ſorderſamſt getrenlich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer
daran habenden Rechte in das Gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Verwar-
nung, daß wenn dem ohnerachtet, dem Gemeinſchuldner etwas bezahlet oder ausge-
antwortet würde, ſolches für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe
anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolcher Gelde oder Sachen, dieſelben
verſchweigen und zurück halten ſolte, er noch auſſerdem alles ſeines daran habenden
Rechtes für verluſtig erkläret werden ſoll.

14 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund iſt auf Anſuchen des Handmans Eilert Reiners zu
Dunum Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf den von ihm öffentlich erſtan-
denen, den Tamme Gerken zuſtändig geweſenen Platz zu Barums im Kirchſpiel Eggelingen
Sprach und Forderung zu haben vermeinen erkannt, und Terminus zur Angabe bey
Strafe des immerwährenden Stillſchweigens auf den 1 September d. J. angeſetzt.



15 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind Edictales contra quoscunque Creditores et prätendentes absichtlich eines, dem Bäckermeister Jan Heyen zu Feringum öffentlich verkauft, dem Adam Gerdes zu Feringum zuständig gewesenen Hauses cum annexis dafselbst cum Termino von 6 Wochen et præclusivo auf den 15 Sept. nächstl. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

16 Nachdem bey dem Königlichem Amtgerichte zu Essens Concurfus Generalis über das in einem Wohnhause cum annexis 6½ Diematen respectivo Adelichen und psichtigen Lande, beweglichen Gütern und einigen Winkel Waaren ic. hauptsächlich bestehende Vermögen des Kaufmanns Alke Ammen Becker zu Stedebörst eröfnet worden; es werden alle und jede Gläubiger desselben vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen und den Beweismitteln, wovon die Abschriften, wenn es Documenten oder Urkunden sind, beyzuzügen, innerhalb 3 Monaten hieselbst zu melden, sodann im angelegten liquidations Termin, den 25sten October c. a. Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der hiesige Justiz Commissarius Rentmeister Kettler vorgeschlagen wird, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen genau anzugeben, und die darüber sprechende Original-Urkunden vorzulegen, andere etwaige Beweismittel aber anzuzeigen, demnächst sich sowohl über das vom Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis honorum, als darüber, ob sie den ex officio bestellten interimis Curatorem, Justiz Commissarium Mencke bestätigen wollen, zu erklären, unter Verwarung, daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens werden alle diejenigen, so an die obgedachte Beckersche Masse schuldig sind, hiedurch angewiesen, die Zahlung an Niemanden als den bestellten Interims-Curatorem Mencke poena dupli zu verfügen, denen etwaigen Pfand-Inhabern aber wird bedeutet, daß sie bey Verlust ihres Rechts dem Gerichte davon ohne Anstand Anzeige thun, und die Pfänder, Gelder, Documente oder Effecten, entweder ad Depositum oder dem gedachten Curatori Mencke, mit Vorbehalt ihres Rechts daran, einliefern müssen.

17 Von Johann Luecken Gerdes, zu Gummelsiede, Sillensiedter Kirchspiels ergeheth concursus creditorum, und ist zur Angabe terminus præclusivus bis zum 4 Sept. d. J. festgesetzt worden. Feber im Landgerichte den 7 Julii 1785.

Notifikationen.

1 Tot Emden by de Makelaar Harm J. Schmidt, is een aansienlyke Partie van 1700 Ponden Sayetten, en eene diro van 600 Ponden Bratten Cammeling, uit de Hand tot 9 en 12 Str. pruis Cour, het Pont te verkoopen wien daar in gading heeft, melde zig ten eersten, by boven genoemde Makelaar.

2 Bey dem Nademacher Hinrich Jürgens in Norden, stehet ein nach der neuesten englischen Mode verfertigte Cariole; wer Belieben hat dieselbe zu kaufen, kann sich bey ihm melden.



3 Harm Stolz Wittive zu Leer hat ein neuerbautes Ruff-Schiff von pl. m. 80 Lasten Rocken groß, aufs Wasser fertig liegen, wer dasselbe gebrauchen kann und kaufen will, der geliebe sich darüber bey ihr zu melden.

4 J. S. Damm in Greetfel läßt hierdurch bekant machen, daß bey ihm nach dem genauesten Preise zu haben sind, die beste Gattung folgender Weine, als rother Medoc, alter Franz, Muscat und Brautewein, bey ganzen, halben und viertel Ankeru und Bouteillen.

5 Daß der vierte Teil der Funckschen Chronie die Presse verlassen, so werden die Herrn Pränumeranten hiemit ersuchet, denselben gegen Bezahlung des Nachschusses zu 8 Gr. und Vorschusses auf den fünften Teils zu 16 Gr. baldigst abfordern zu lassen.
Mürich den 21 Julii 1785.
S. A. Rodenbäck

6 Die Eheleute Jacob Siebens Fischer und Rixte Meints zu Marienkave wollen ihr dafelbst belegenés Haus und Garten, worin die Bäcker-Profession seit vielen Jahren mit gutem Success getrieben worden, und wobey sich jeko gute Nahrung befindet, aus der Hand verkaufen, um es May 1786 anzutreten; und dienet zur Nachricht, daß von dem Kauffchilling 100 Thaler darin gegen landübliche Zinsen stehen bleiben können. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihnen einfinden und contrahiren.

7 Der Amtmann Möller zu Oldersum verlanget gleich oder auf Michaeli e. einen Bedienten, der gut mit Pferde umzuwehen weiß, und einigermaßen Gartenarbeit versteht; Der dazu Neigung hat und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen im Stande ist, kann sich bei demselben je eher je lieber melden.
R.

8 Da ich durch Uebung in der Astronomie befinde, daß Mercur. im J. 1786. in der Sonne kan gesehen werden: So bitte die Rechenmeister zu oder bey Emden, den Tag und die Stunde bekant zu machen.

9 Hyrmede werd bekent gemaakt, dat zeker Persoon op Zaterdag den 2 dezer Sagtermiddags twissin 2 a 3 Uiren, een gonden Sak Orlogie, in zeker Herberg te Emden is afhanden gekoomen, waar van de Maker is Josephson a London, zynde met een Ketting van Staal, en Messing doorvogten, beneffent Pitschaft &c. daartoe behoorende; wie hytvan anwiesing geven kan, met dat op Verlangen zyn Naame verfwegen blyft, zal twee Louisd'or ter beloöning ontfangen, en kan deselve by den Kleermaker Baas Christiaen Wilhelm Ulfert a Emden in ontfangst neemen.

10 De Kuiper Jan Albers Oltmans in de Kraan-Straat te Emden heeft voor korte dagen een Laading van eenige duisent beste nieuwe Hoepels ontfangen: Zoo word zulks alle Kuipers bekent gemaakt, en kunnen diegeene die daar van gediend gelieven te zyn, zig door franco Brieven off in Persoon by denselven in Emden addressseeren. Hy verspreekt goede Waare en de allergenauste Prys.
Brodt



Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Zurich,
für den Monat August 1785.

Ein Ruckenbrodt von 8½ Pfund			6	St.
Wey Eyerbrödt, Puffen und Frangbrodt zu 7 Loth			3	
Wey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth			3	
Wey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 8 Loth			3	
Wey Sauerbrödt zu 9 Loth			3	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund			3	
die mittlere Sorte			2½	
die geringere oder 3te Sorte			2	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.			3½	
das vorder Viertel			2½	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel			2½	
das vorder Viertel			2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt			1½	
Schaf- oder Lamsfleisch a Pfund			2½	
Schweinefleisch a Pfund			4	
Netzwurst a Pf.			6	
Speck			6	
Trocken dito			8	
Schweinesfett oder Räffel			10	
Eine Loungut Bier	2	12	12	fb.
Ein Krug davon			1½	
Eine Loune dünn dito	1		26	
ein Krug davon			1	

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen in der Stadt Emden,
für den Monat August 1785.

Ein grob Ruckenbrodt a 8½ Pfund			12	7	Stbr.	W
12 Loth fein Ruckenbrodt			1			
8 Loth weiß oder Weizenbrodt			1			
Rindfleisch die beste Sorte, das Pf.			3			2½
2te Sorte, dito			2			5
3te Sorte, dito			1			7½
Schweinefleisch das Pfund			5			
Kalbfleisch, die beste Sorte, a Pf.			3			5
die 2te Sorte			2			5
das gemeine			1			5
Schaaß oder Lammfleisch das beste			2			5
das schlechtere			1			5
Bier das beste die Loune			3	12	38	
das Krug					2	
die 2te Sorte die Loune			2	12		
das Krug					1	
						5 die



die dritte Sorte die Tonne	—	—	I	26
das Krug	—	—	—	I
sogenannte Kleinbier die Tonne	—	—	—	27
das Krug	—	—	—	5

**Brod, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden,
für den Monat August 1785.**

I Rocken Brod zu 12 Pfund schwer	—	—	—	9	str.	10.
Halb dito	—	—	—	4	—	5
Viertel dito	—	—	—	2	—	2½
5 Loth Schonroggen halb Rocken	—	—	—	—	—	5
4½ Loth Bierbrod	—	—	—	—	—	5
I Pfund Rindfleisch vom besten	—	—	—	3	—	5
I dito mittelmäßiges	—	—	—	2	—	2½
I dito von schlechtern	—	—	—	1	—	7½
I dito Kalbfleisch vom besten	—	—	—	4	—	5
I dito mittelmäßiges	—	—	—	2	—	5
I dito schlechtern	—	—	—	1	—	—
I dito Lammfleisch vom besten	—	—	—	3	—	—
I dito mittelmäßiges	—	—	—	2	—	—
I dito schlechtes	—	—	—	1	—	—
I dito Schweinefleisch	—	—	—	4	—	5
I Tonne 12 Gulden Bier	—	—	—	4	vl.	24
I Krug in der Schenke	—	—	—	—	—	3
I dito außer der Schenke	—	—	—	—	—	2
I dito 9 Gl Bier	—	—	—	2	—	52
I Krug in der Schenke	—	—	—	—	—	2
I dito außer der Schenke	—	—	—	—	—	1
I Tonne 5 Gl dito	—	—	—	1	—	46
I Krug in der Schenke	—	—	—	—	—	1
I dito außer der Schenke	—	—	—	—	—	1
I Tonne beste bitter dito	—	—	—	4	—	24
I Krug in der Schenke	—	—	—	—	—	3
I dito außer der Schenke	—	—	—	—	—	2
I Tonne ordinaires bitter dito	—	—	—	3	—	2
I Krug in der Schenke	—	—	—	—	—	1
I dito außer der Schenke	—	—	—	—	—	1

Getreide, Butter und Käse sodann Zwirn Preisen

in der Stadt Emden für den Monat July 1785.

Weizen, Ostseischer per Last	—	—	—	220 bis 230	Semthle.
einländischer	—	—	—	170 - 180	—
Rocken, Königsberger	—	—	—	122 = 126	—
Elbinger	—	—	—	120 = 124	—
Einländischer	—	—	—	100 = 110	—

Bay.

Särfe, Winter	—	—	—	90	•	100.
Sommer	—	—	—	80	•	90.
Haber, zum brauen	—	—	—	70	•	80.
zum Futtern	—	—	—	60	•	70.
Buchweizen	—	—	—	90	•	100.
Erbfen	—	—	—	150	•	170.
Bohnen	—	—	—	100	•	115.
Butter $\frac{1}{2}$ tel rothe	—	—	—	14	•	15 Gulden
$\frac{1}{2}$ tel weiße	—	—	—	12	•	13.
Käse die beste Sorte 100 Pfund	—	—	—	12	•	14.
geringere	—	—	—	6	•	9.
Sera zum Zwirnmachers Gebrauch die 100 Stück	—	—	—	18	•	21.

Avertiffement.

Da bisher noch kein untrüglich sicheres Mittel auffindig gemacht werden können, der Tollheit der Hunde gänzlich Einhalt zu thun; so wird es dem Publico nützlich zu seyn erachtet, doch wenigstens die vorzüglichsten Anzeigen der Hunde Wuth kennen zu lernen, um darnach nicht nur einen mit d. r. Wuth befallenen Hund, von einem andern zu unterscheiden, sondern frühzeitig, zur Verhütung alles Unglücks, und der ferneren Verbreitung des Uebels, die nöthigen Maasregeln nehmen zu können.

Was nun züförderst den ersten Grad der Tollheit betrifft, so offenbaret sich solcher dadurch, daß der Hund auf einmahl ohne merkliche Ursache, traurig wird, sich vor den Menschen verbirget, nicht mehr bellt, sondern nur murret, Abneigung für Freßen, noch mehr aber für Saufen hat, Ohren und Schwanz hängen läßt, und wie im Schlummer einher gehet; die Augen sind trübe und thranend, und der Hund kennt seinen Herrn zwar noch, fällt aber alle, die er nicht kennet, an, und beißt die ihm in den Weg kommen.

Bei dem zweyten Grade der Tollheit aber kennet der Hund seines Herrs Stimme, und ihn selbst nicht mehr, beißt alle Menschen und Thiere die ihm aufstoßen und vorkommen, holt schwer Othem, hat dem Rachen aufgesperret, läßt die Zunge, welche trocken und bläulich ist, beständig lang heraushängen, dabey fließt aus dem Rachen ein zäher oder schäumender Speichel, und so fängt er an umher zu laufen, bald schnell, bald langsam, dabey aber halb schärlich, und taumelnd, seine Augen sind feuerroth, bald starr, bald werden sie durch Zuckungen hin und her bewegt. Trift ein solcher Hund Wasser an, so läuft er erschrocken zurück, fällt bald plözlich nieder, bald springt er wieder auf, wird zusehends mager, und andere Hunde stiehn ihn, unter welchen Umständen er sodann in 24 bis 48 Stunden zu verrecken pflegt.

Diese vorzüglichsten Kennzeichen, woran man die Tollheit eines Hundes mit Gewißheit abnehmen kann, werden hicmit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Bedeuten, daß sobald jemand dergleichen erste Grade der Wuth an einem Hunde bemerken mögte, derselbe solchen sogleich tödten solle. Wobey ein jeder gewarnet wird, daß, falls sich dennoch ein toller Hund irgendwo antreffen lassen würde, dessen Eigenthümer als denn Verwahrlosung halber, in empfindliche, allensals Leibes-Strafe genommen werden soll. Signatum Nürich den 23 Juli 1785.

Königl. Preussl. Ostrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.